

## **Besondere Bestimmungen für die Anlieferung bzw. Abholung für sämtliche Abfälle sowie für deren Qualitäts- und Übernahmekriterien**

### **1.**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum vereinbarten Termin spezifikationsgerechten Abfall bis zur maximal vereinbarten Menge am vereinbarten Ort so bereit zu stellen, dass die Verladung des Abfalls ohne Verzögerungen erfolgen kann. Hat der Auftraggeber Wartezeiten oder Leerfahrten zu vertreten, können ihm die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt werden. Leerfahrten sind Auftragsfahrten.

In die Behälter dürfen nur Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation gefüllt werden. Die Bereitstellung der Behälter erfolgt auf Anweisung und Gefahr des Auftraggebers. Für die Aufstellung der Behälter hat der Auftraggeber einen geeigneten Platz mit genügend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Für ausreichende Bodenbeschaffenheit haftet allein der Auftraggeber. Er leistet Gewähr für die Auswahl des Standortes sowie für die ordnungsgemäße Befüllung, Absicherung, Behandlung und Beleuchtung der Behälter. Er trägt allein die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter und deren Standort.

Wir sind nur dann verpflichtet, dem Auftraggeber Abfall in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn der Abfall der vereinbarten Spezifikation entspricht. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

Das Befüllen der Behälter mit explosiven, feuergefährlichen und/oder radioaktiven Stoffen, flüssigen Abfällen, menschlichen und tierischen sowie ekelerregenden Abfällen ist verboten. Zudem dürfen die an uns übergebenen Abfälle und Wertstoffe keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkende Stoffe beinhalten, es sei denn, derartige Abfälle und Wertstoffe sind ausdrücklich Gegenstand der Vereinbarung. Untersagt ist ferner das Verbrennen von Abfällen in den Behältern.

### **2.**

Der Auftraggeber hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem zu behandelnden Abfall ausgehen können, hinzuweisen.

Sind beim Transport oder der Entsorgung der Abfälle Besonderheiten zu beachten, muss uns der Auftraggeber bereits vor Vertragsabschluss darauf hinweisen. Das gilt insbesondere für behördliche Auflagen.

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die uns oder Dritten aus jeder wo und in welcher Form immer enthaltenen mangelhaften oder falschen oder aus sonstigen unvollständigen oder unrichtigen Angaben entstehen. Der Vertragspartner haftet in diesem Sinn insbesondere auch für Schäden, die bei der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, sowie für Schäden, die aus fehlenden Hinweisen auf den Gehalt von schädlichen Substanzen o.ä. resultieren.

### **3.**

Sofern für die Aufstellung der Behälter eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten einzuholen. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

### **4.**

Für die Bestimmung der Menge des übernommenen bzw. angelieferten Materials ist die Wägung durch unsere Annahmestelle (Eingangskontrolle) oder durch einen externen Verwerter maßgebend.

### **5.**

Die Qualifikation, Bezeichnung oder Deklaration des übernommenen Materials erfolgt grundsätzlich nach den Angaben des Vertragspartners oder nach den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot bzw. Vertrag. Eine diesbezügliche Vorab-Prüfung des übernommenen Materials kann insbesondere bei Abholung des übernommenen Materials durch uns nicht vorgenommen werden. Aus den diesbezüglichen Angaben des Liefer- oder Wiegescheines kann der Vertragspartner daher keine Ansprüche ableiten.

Insbesondere bedeutet die Qualifikation, Bezeichnung oder Deklaration des übernommenen Materials auf dem Liefer- oder Wiegeschein kein Anerkenntnis bzw. keine Bestätigung (Willenserklärung oder Wissenserklärung) unsererseits, dass das übernommene Material diesen Angaben oder den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot bzw. Vertrag entspricht.

**6.**

Es steht uns frei, das zu übernehmende Material unter Vorbehalt zu übernehmen und es untersuchen zu lassen. Unsere Preisgruppeneinstufung aufgrund von vom Vertragspartner oder dessen Kunden übermittelter Muster und Proben ist unverbindlich. Vorgelegte Analysen bedürfen unserer Anerkennung. Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen uns und dem Vertragspartner über die Spezifikation des angelieferten Materials bestehen, ist das Ergebnis der von uns oder in unserem Auftrag durchgeführten Analyse hinsichtlich der Spezifikation verbindlich. Sollte sich im Zuge dieser Überprüfung oder sonst herausstellen, dass keine vereinbarten Abfälle bzw. Wertstoffe angeliefert wurden oder zugesagte oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Werte (Grenzwerte) nicht eingehalten sind, so ist der Vertragspartner nach unserer Wahl verpflichtet, entweder das angelieferte Material zur Gänze oder zum Teil zurückzunehmen, wobei dadurch entstandene Kosten der Vertragspartner trägt, oder die jeweiligen Entsorgungspreise laut separatem schriftlichem Angebot bzw. mangels eines solchen in angemessener Höhe zu tragen, die sich für die tatsächliche Spezifikation dieses Materials ergeben.

Allfällige Kosten, die mit der Durchführung von Analysen verbunden sind, hat der Vertragspartner darüber hinaus in angemessener Höhe jedenfalls zu tragen. Über diese vom Vertragspartner zu übernehmenden Aufwendungen bzw. Kosten hinaus gehende Ersatzansprüche unsererseits, egal welcher Art, bleiben unberührt. Im Falle der Ablehnung einer Annahme von Abfällen oder Wertstoffen stehen dem Vertragspartner oder Transporteur uns gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche zu.

**7.**

Wir übernehmen keine Haftung für die Reinheit und/oder die Dichtheit von beigestellten Behältern und Containern. Sollten von uns beigestellte Behälter bzw. Container vom Vertragspartner oder von diesem zurechenbaren Personen unsachgemäß verwendet werden, haftet der Vertragspartner für alle uns oder Dritten dadurch entstandenen Schäden. Sofern der Vertragspartner oder ihm zurechenbare Personen Schäden an den Behältern bzw. Containern verursachen, sind wir berechtigt, die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung der Behälter (Container) dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten Behälter (Container) bleiben in unserem Eigentum und dürfen - sofern schriftlich nicht anders vereinbart - ausschließlich für Abfälle und Wertstoffe verwendet werden, welche auch AVE zur Verwertung und/oder Behandlung übergeben werden.

**8.**

Von uns zur Verfügung gestellte Behälter verbleiben in unserem Eigentum beziehungsweise im Eigentum des Dritten, der die Behälter gegebenenfalls in unserem Auftrag zur Verfügung gestellt hat. Wir sind jederzeit berechtigt, solche Behälter gegen andere Behälter auszutauschen. Bei Vertragsbeendigung sind wir berechtigt, die Behälter unverzüglich zurückzuholen. Kosten für die Reinigung von verunreinigten beziehungsweise verschmutzten Behältern werden, wenn sie über gewöhnliche Kosten für eine Reinigung hinausgehen, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

**9.**

Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernehmen wir keinerlei Haftung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang keinerlei Ersatzansprüche, egal welcher Art und welchen Rechtsgrundes, geltend zu machen.

**10.**

Unsere Inanspruchnahme aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Personenschäden. Ersatzansprüche gegen Unternehmer verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach unserer Erbringung der Leistung oder Lieferung; das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner, sofern Unternehmer, zu beweisen.